

Nummerierung und Beschreibung der Belege

Nummerierung

Jeder im Handbuch registrierte Beleg ist durch eine 3-teilige Zahlengruppe eindeutig festgelegt.

Beispiel: **1.1 / F 1941 / 4**

Aus der ersten Zahl 1.1 ersieht man die Art des Beleges.

Diese Zahl stimmt mit der Ordnungszahl der Gliederung des Handbuches überein.

Bei 1.1 handelt es sich also um eine zur Leipziger Messe ausgegebene Sondermarke.

Würde dort 2.1 stehen wäre es ein Messestempel, 5.2 wäre ein Zeppelin-Flugbeleg.

Die 2.Zahlengruppe gibt das Ausgabejahr an, wobei die vorangestellten Buchstaben F oder H noch den Hinweis auf die Messeperiode, d.h. Frühjahrsmesse bzw. Herbstmesse geben.

Bei Belegen, die nicht direkt zu einer bestimmten Messe ausgegeben wurden, bleibt diese Unterteilung der Einheitlichkeit halber bestehen.

Alles, was einer bestimmten Messe zuzuordnen ist (z.B. Freistempelwerbung), wird auch unter dieser verzeichnet.

Für sonstige Belege (z.B. Tagesstempel mit MM-Zeichen) gehört der Zeitraum ab Beendigung der Herbstmesse zur nächsten Frühjahrsmesse, bzw. ab Ende der Frühjahrsmesse wird alles unter Herbstmesse registriert.

Die 3.Zahl gibt die fortlaufende Nummer der in einer Messeperiode verzeichneten Belege einer Gruppe an.

Das obige Beispiel **1.1/ F 1941 / 4** bedeutet:

Sondermarke zur Frühjahrsmesse 1941, 4.Marke.

Jeder Messe-Sammler wird dieses mit etwas Übung schnell erkennen und darunter den 25-Pfg. Wert der 2.Markenserie verstehen.

Durch diese Nummerierung dürfte das Auffinden einzelner Belege einfacher sein als unter Angabe der z.B. Michel- oder Bochmann- Nummer.

Diese gebräuchlichen Katalognummern sind zusätzlich mit aufgeführt, um die Arbeit mit bestehenden Katalogen zu erleichtern.

Ein weiterer Grund für die gewählte Nummerierung ist der Umstand, dass das Einfügen weiterer Belege in das bestehende System ohne Änderung der einmal festgelegten Nummern möglich ist.

Stempel und sonstige Belege, die mehrmals wiederverwendet wurden, werden nur jeweils bei der erstmaligen Ausgabe registriert.

Im Jahr 1991 erfolgte eine Abkehr von der Universal-Mustermesse hin zu den international üblichen Fachmessen.

Daher ist ab 1991 das Voranstellen von F und H nicht mehr sinnvoll. Die fortlaufende Nummer wird ab 1991 jahrgangsweise vergeben.

Soweit Belege mit Messebezug keiner Messe direkt zuzuordnen sind (z.B. Zensurpost) oder postmäßig über Jahre verwendet wurden (z.B. R-Zettel) erfolgt die Erfassung nach sachlichen Gesichtspunkten.

Neben Belegen mit direktem Messebezug gibt es eine Vielzahl, die aus der Messegeschichte her einen mittelbaren Bezug haben.

Weiterhin gab es vor Einrichtung der Technischen Messe eine Reihe von Messen für technische Erzeugnisse, die außerhalb der periodischen Messen veranstaltet wurden.

Diese Belege werden als Anhang - unter Beachtung obiger Systematik - erfasst, wobei folgende Reihenfolge eingehalten wird:

- Fahrrad- und Automobilmessen
- Internationale Baufach-Ausstellung 1913 (Iba)
- Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik 1914 (Bugra)
- Rauchwaren Messen / Auktionen
- Kleinmessen
- Markttag
- Esperanto Messetreffen
- sonstige Belege mit Messehinweis
- Belege mit (lediglich) Hinweis Messestadt / Reichsmessestadt

Beschreibung

Die Beschreibung der jeweiligen Belege erfolgt nach einem einheitlichen tabellarischen Aufbau, so dass sich die Belege untereinander leicht vergleichen lassen.

In Stempeln oder z.B. auf Umschlägen erfolgen durch Großbuchstaben hervorragende grafische Gestaltungen.

In fortlaufenden Texten führt dieses allerdings zur gegenteiligen Wirkung. Daher erfolgt die Textwiedergabe in der "normalen" Schreibweise.

Die Abbildungen stammen aus den Sammlungen von Arge-Mitglieder.

Aus Datenschutzgründen sind bei Belegen ab 1990 die Anschriften von Privatpersonen teilweise unkenntlich gemacht.

An der Erforschung der Belege mit Messebezug, die in diesem Handbuch erfasst sind, haben alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mitgewirkt.

Der auf den einzelnen Seiten genannte Bearbeiter ist mit der Aktualisierung beauftragt und Ansprechpartner für Zweifelsfragen und Ergänzungsmeldungen.

Die Abbildungen von Belegen mit nationalsozialistischen Emblemen / Symbolen erfolgt ausschließlich aus historisch-dokumentarischen Gründen; sie dürfen keines falls für Zwecke im Sinne des § 86 StGB verwendet werden.